

STATUTEN

des

Bushido SV Tamsweg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Bushido SV Tamsweg**“. Er hat seinen Sitz im Bezirks Judo- und Fitnesszentrum, 5580 Tamsweg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „**Bushido SV Tamsweg**“ ist gemeinnützig und überparteilich. Er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Mitglieder und Funktionäre keinen Einfluss, bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zur österreichischen Nation.
- (2) Ziele
 - a. Pflege des Körpersports durch die Förderung des körperlichen, geistigen und psychischen Wohlbefindens mit der vorhandenen Ausstattung.
 - b. Abhaltung von Fachvorträgen
 - c. Beratung und Versorgung der Mitglieder im Bereich der Sportzusatzernährung.
 - d. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Ausstattung für Trainings- und Ausbildungszwecke.
- (3) Der Verein „**Bushido SV Tamsweg**“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher eine gemeinnützige Institution.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Die für Zwecke des Vereins „**Bushido SV Tamsweg**“ notwendigen Mittel werden bereitgestellt durch:

- (1) Erträge eigener Veranstaltungen sowie Schulungen,
- (2) Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden,
- (3) Sponsorbeiträge und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag bezahlen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, wenn sie eine gültige Beitrittserklärung unterfertigen und abgeben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann am 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss den Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Die vollständige Fassung der Statuten liegt bei der Vereinsbehörde auf